

Theologische Anmerkungen zum „Fall Küng“

War der Entzug der Lehrbefugnis berechtigt?

Nach der Darlegung der wichtigsten Streitpunkte in der Theologie von Hans Küng¹ soll dieser Beitrag auf die Frage eingehen: Ist aufgrund dieser festgestellten Unterschiede und Abweichungen der Entzug der Lehrbefugnis berechtigt gewesen oder nicht? Diese Frage läßt sich nicht mit einem simplen Ja oder Nein beantworten. Denn bei einer so weitreichenden Entscheidung des Lehramts gilt es, die verschiedensten Gesichtspunkte sorgfältig abzuwägen. Ich möchte hier aus der Sicht der systematischen Ekklesiologie nur zwei Gesichtspunkte nennen, die zu einer angemessenen Urteilsbildung hilfreich sein können.

Mir scheint, daß im „Fall Küng“ zwei ekklesiologische Grundprinzipien in Widerstreit miteinander geraten sind: das Prinzip der sozialen Identität der Kirche als „communio“ und das Prinzip der universalen Sendung der Kirche als „Sakrament des Heils für die Welt“. Je nachdem, welchem Prinzip man in diesem Fall den Vorzug einräumt, wird die Antwort auf die Frage, ob der Entzug der Lehrbefugnis berechtigt war oder nicht, eher bejahend oder eher verneinend sein. Ich möchte dies etwas näher ausführen.

Soziale Identität der Kirche

1. Zunächst das Prinzip der sozialen Identität der Kirche als „communio sanctorum“. Kirche ist die „Gemeinschaft der Glaubenden“, und sie findet ihre Identität als Gemeinschaft (= soziale Identität) nur in dem Maß, wie sich in ihr der Glaube der einzelnen und der Glaube der Gemeinschaft als ganzer miteinander vermitteln. Im katholischen Glaubensbewußtsein gelten sowohl der einzelne Glaubende wie auch die Gemeinschaft der Glaubenden als gleich ursprüngliches Subjekt des christlichen Glaubensbekenntnisses, des „Credo“. Und nur insofern dieses Spannungsverhältnis ausgehalten wird und beide Momente zu ihrem Recht kommen, vollzieht sich Kirche als Gemeinschaft. Das bedeutet einerseits: Nur wenn der Glaube des einzelnen in seiner unverwechselbaren Individualität sich im gemeinsamen Glauben der Kirche wiederfindet, darin bleibend aufgehoben ist und sich in seinen besten, schöpferischen Möglichkeiten entfalten kann, lebt Kirche als Gemeinschaft *der Glaubenden* (deutlicher:

aus den einzelnen Glaubenden); dann ist sie kein anonymes Kollektivsubjekt über den Köpfen der einzelnen. Aber zugleich gilt das andere genauso: Nur wenn der Glaube der einzelnen bereit ist, sich in den jeweils „größeren“ Glauben der konkreten Gemeinschaft hineinnehmen zu lassen, sich in seinem eigenen Glauben auch dadurch „relativieren“ zu lassen, sich den Glauben von der Gemeinschaft schenken zu lassen, ihn zu teilen und mitzutragen, lebt Kirche als *Gemeinschaft* der Glaubenden (deutlicher: als „gemeinschaftliche Gestalt“ des Glaubens); dann ist sie keine bloße Ansammlung frommer Individuen. Beide Seiten gehören notwendig zusammen, um Identität und Einheit der Kirche als „Gemeinschaft der Glaubenden“ wirklich zu gewährleisten².

Nun ist zweifellos in der Neuzeit dieses Verhältnis zwischen dem Glauben der einzelnen und dem Glauben der Gemeinschaft strittig geworden. Ein gleichsam totales Zur-Deckung-Bringen von beiden Seiten ist weder möglich noch notwendig. Die innere Disparatheit im jeweiligen individuellen Glaubensbewußtsein selbst ist in der Regel heute so groß, daß sie weder in sich noch mit dem Glauben der Gemeinschaft zu einer allseits stimmigen Synthese vermittelt werden kann³. Gerade in der offenen und innergeschichtlich nicht zu schließen- den Differenz erweist sich Kirche als vom Geist bestimmtes „offenes System“ (K. Rahner), als der freie, stets strittige Spielraum von Charisma und Institution, als Ort des Gesprächs (auch des Streitgesprächs!) und der Kritik, als das pilgernde Volk Gottes auf dem Weg zur vollendeten Gestalt der *Communio*. Dennoch: in aller strittigen Offenheit dieses Verhältnisses gibt es Grenzen, bei deren Überschreiten (von beiden Seiten aus!) die Kirche in ihrer sozialen Identität und Einheit gefährdet erscheint, wo gleichsam der gespannte Bogen überspannt wird und zerreißt: sei es dort, wo die Gemeinschaft sich als übermächtige Institution aufspielt und den Glauben des einzelnen völlig normiert und beherrscht; sei es umgekehrt dort, wo der einzelne sich in zentralen Punkten nicht mehr mit dem Glauben der Gemeinschaft identifiziert. Im zweiten Fall liegt die letzte öffentliche Entscheidungskompetenz darüber, ob das wirklich der Fall ist, nach katholischem Verständnis beim Leitungs- und Lehramt der Kirche. (Leider ist der umgekehrt mögliche Fall in der katholischen Kirche rechtlich nicht sehr klar geregelt.)

Nun kann man fragen: Ist dieser Fall bei Hans Küng gegeben? Das kirchliche Leitungs- und Lehramt ist zu dieser Überzeugung gekommen, und seine Gründe sind durchaus verständlich und nachvollziehbar: Küng hat sich eben in entscheidenden Fragen kirchlicher Grundstrukturen (Lehramt und Unfehlbarkeit) nicht mehr voll mit dem allgemeingeltenden und (vom Leitungsamt) öffentlich anerkannten Selbstverständnis der katholischen Kirche identifizieren können, was dann auch zu Verkürzungen im Bereich zentraler theologischer Glaubensinhalte (z. B. der Christologie und der Trinitätslehre) geführt hat. Dies aber ist für einen theologischen Lehrer in der Kirche, dessen Aufgabe es ist,

andere Menschen in den Glauben der Kirche und in ihr Selbstverständnis einzuführen und auf verantwortliche Aufgaben in dieser Kirche vorzubereiten, ein ernst zu nehmendes Faktum. Man kann hier durchaus zu dem berechtigten Schluß kommen, daß Küng – gerade in seiner Funktion als theologischer Lehrer – die soziale Identität der Kirche gefährdet hat; daß hier das durchaus strittige Verhältnis zwischen Glaube des einzelnen und Glaube der Gemeinschaft von seiten dieses einzelnen doch überzogen und gesprengt worden ist. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, läßt sich die Entscheidung des Lehramts plausibel begründen.

Aber kann das der einzige und ausschlaggebende Gesichtspunkt sein? Beim Lehramt war dies zweifellos der Fall: das oben dargestellte Argument kehrt in vielen Variationen zur Begründung des Schrittes von seiten des Lehramts immer wieder. Verständlicherweise; denn es ist nun einmal die spezifische Aufgabe des Leitungs- und Lehramts, für die Einheit der Kirche und ihre gemeinsame Identität im Glauben zu sorgen. Und dennoch: daß dies der einzige und letztlich ausschlaggebende Gesichtspunkt im Fall Küng gewesen ist, dagegen lassen sich m. E. sehr gewichtige Bedenken erheben.

An dieser Stelle möchte ich darum ein zweites ekklesiologisches Grundprinzip ins Spiel bringen, welches in der ganzen Affäre doch wohl eine zu geringe Rolle gespielt hat und worin m. E. die eigentliche Unzufriedenheit sehr vieler Christen, auch der sog. „guten Katholiken“, mit der Entscheidung des Lehramts gründet⁴.

Universale Sendung der Kirche

2. Es ist das Prinzip der universalen Sendung der Kirche als „Sakrament des Heils für die Welt“. Kirche bildet als „Gemeinschaft der Glaubenden“ zwar eine von anderen Gemeinschaften und Überzeugungen durchaus verschiedene und getrennte Gemeinschaft; sie ist – im soziologischen Jargon gesprochen – ein partikuläres soziales System neben anderen und hat deswegen auch ihre ganz besonderen, nur ihr eigenen Merkmale der Identität (z. B. Sakramente, Glaubensbekenntnis, Leitungsstrukturen, Rechtsordnung usw.). Und dennoch trägt sie von ihrem Ursprung (in der Auferstehungs- und Geisterfahrung der ersten Zeugen) her die wesentliche Bestimmung zur Universalität in sich: Weil Kirche keinen Zweck in sich selbst hat, sondern allein dem Heil der Menschen dient, versteht sie sich als das darstellende und vermittelnde *Zeichen* des Heils *für alle* Menschen (vgl. *Lumen Gentium*, 48: Kirche als das „universale Sakrament des Heils“).

Das Heilsangebot Gottes, das grundsätzlich allen gilt, kommt in der Gemeinschaft derer, die es im Glauben auch ausdrücklich annehmen, zur konkreten, sichtbaren Darstellung. Das heißt, in der Gemeinschaft der Glaubenden

gibt sich der universale Heilswille Gottes das vorwegnehmende Symbol seiner *allumfassenden* Anwesenheit in der Welt. „Sakrament“ bezeichnet eben nicht etwas, was es sonst überhaupt nicht gibt, sondern gerade im Gegenteil: Gottes Liebe in Jesus Christus ist überall am Werk (und sei es auch nur im Modus des abgeschlagenen Angebots); aber nur da, wo sie auch ausdrücklich angenommen wird, nimmt sie die konkrete, zeichenhafte Gestalt der „Gemeinschaft der Glaubenden“ an. Diese Gemeinschaft ist als „Zeichen“ des allgemeinen Heilswillens Gottes sowohl seine konkrete, erfahrbare, die universale Versöhnung der Menschen mit Gott und untereinander vorwegnehmende *Darstellung* wie auch seine *Vermittlung*: durch ihr darstellendes Sein und Tun wirkt diese Gemeinschaft hin auf die universale Versöhnung.

Das bedeutet für die Kirche und ihre soziale Identität: Nur indem sie ständig selbst ihre institutionellen Grenzen überschreitet „zu den anderen“ hin und ihre Partikularität auf die anderen hin öffnet, und dies gerade in universaler Weite, nur so kann sie als vom Auferstandenen konstituierte und ihn in der Eucharistie vergegenwärtigende „communio“ existieren. Als „eucharistische Gemeinschaft der Sendung“ ist die Kirche das vom Geist des Auferstandenen in der Geschichte immer neu unternommene „Experiment“, *beide* Seiten in einer spannungsvollen Einheit zusammenzuhalten: ihre besondere *Identität* als eucharistische Gemeinschaft und ihre *universale Bedeutsamkeit* für das Heil aller Menschen. Deswegen findet sie auch ihre eigentümliche soziale Identität nur in der Weise einer Gemeinschaft der „offenen Grenzen“. Das heißt, die Grenze zwischen Kirche und Nicht-Kirche kann grundsätzlich nicht definitiv und institutionell eindeutig festgelegt werden; es kann aus theologischen Gründen heraus niemals mit absoluter Sicherheit festgestellt werden, wo genau die Gemeinschaft der Glaubenden „aufhört“.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat dies in der Konstitution „Lumen Gentium“ vorsichtig, aber doch deutlich genug zum Ausdruck gebracht, indem es *erstens* die Lehre vom universalen Heilswillen Gottes der Lehre von der Heilsnotwendigkeit der institutionellen Kirchen vorordnete (Nr. 13 und 14); und *zweitens*, indem es den institutionell eindeutigen Merkmalen der Eingliederung in die Kirche (Glaubensbekenntnis, Sakramente und kirchliche Leitung und Gemeinschaft) das entscheidende spirituelle Kriterium voranstellte: „die den Geist Christi besitzen“ (Nr. 14), wodurch die institutionellen Kriterien ihres absoluten und ausschließlichen Charakters beraubt werden. Eine allzu enge, integralistische Identifizierung von Kirche als universaler Gemeinschaft der Glaubenden mit der institutionell verfaßten Kirche wird dadurch jedenfalls verhindert.

Was bedeutet diese grundsätzliche ekklesiologische Überlegung in unserem Zusammenhang? Nun, es steht außer Zweifel, daß H. Küng durch seine theologischen Bücher und Vorträge für eine außerordentlich große Zahl von Men-

schen innerhalb und außerhalb der Kirche genau diese missionarische Dimension der Kirche sichtbar gemacht hat. Für sehr viele Gläubige und nach dem Glauben Suchende und Fragende (dazu gehören auch zahlreiche Theologiestudenten, Priester, Religionslehrer, engagierte Mitarbeiter in der Kirche usw., die durchaus nicht alle theologischen Positionen Küngs teilen), für solche, die dem Glauben interessiert oder kritisch oder zweifelnd gegenüberstehen, ist Küng zum Symbol einer offenen Kirche geworden, die fähig ist, ihre Grenzen immer wieder auf die Begegnung mit dem modernen Bewußtsein des Menschen hin zu überschreiten, ohne dabei ihre Identität zu verlieren. Wie sonst kaum ein anderer Theologe unserer Zeit versteht es H. Küng, zentrale Themen des Glaubens (z. B. die Gottesfrage, die Botschaft von Jesus Christus, seiner Auferstehung und der Hoffnung auf die Auferstehung der Toten, die Notwendigkeit von Kirche und Sakramenten usw.) breitesten Schichten (gerade unter den Intellektuellen) auf *positive* Weise nahezubringen und sie verständlich und überzeugend zu verkünden⁵. Aus diesem Grund ist er inzwischen auch zu so etwas wie einem wichtigen „*Identifikationshaken*“ mit Christentum und Kirche geworden, und zwar sowohl für solche, die *in* der Kirche dennoch nicht (von ihrer Biographie, ihrer Denkstruktur, ihrer konkreten Kirchenerfahrung her) mit Kirche, mit dem traditionellen Glauben und seiner Sprache voll und ganz „identifiziert“ sind, wie aber auch für solche, die sich *außerhalb* der Kirche wissen, mit ihrem Glauben aber doch irgendwie verbunden bleiben wollen.

Dieses Faktum läßt sich nicht einfach (wie es in kirchenamtlichen Verlautbarungen häufig geschieht) auf die Ebene einer pastoral gutgemeinten und wirk-samen Vermittlung des Glaubens herabspielen. Hier ist im Bewußtsein sehr vieler Christen und Nicht-Christen (und dieses Bewußtsein muß die Kirche sehr ernst nehmen) wirklich ein *systematisch-dogmatisches* Element von Kirche im Spiel, eben ihre missionarische Dimension als universales Heilszeichen. Die große und wohl auch nicht unberechtigte Furcht vieler Menschen angesichts des „Falls Küng“ geht genau in diese Richtung: ob die katholische Kirche nicht allmählich doch diese vom Zweiten Vatikanischen Konzil hervorgehobene Dimension hint-ansetzt hinter der Sorge um ihre eigene integre Identität.

Grundregel für einen Konflikt

Das spezifische Problem in diesem Fall liegt nun darin, daß hier genau diese beiden grundlegenden und an sich gleichwertigen Prinzipien von Kirche offensichtlich in Widerstreit miteinander geraten sind: einerseits das Prinzip der gemeinschaftlichen Identität und Einheit der Kirche und andererseits das Prinzip ihrer universalen Sendung. Wie soll die Kirche sich in solch einem Konflikt nun verhalten? Sicher gibt es darauf keine allgemeingültige Antwort; jeder konkrete

Fall ist anders gelagert. Dennoch läßt sich m. E. eine „Grundregel“ aufstellen: im Geist der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums sollte die Kirche immer dann dem zweiten Prinzip den Vorzug geben, wenn *einerseits* der Verkündigung zentraler Glaubensgehalte auch über die Kirche hinaus ein wichtiger Dienst geleistet und *andererseits* dabei das erste Prinzip nicht auf institutionell feststellbare Weise erheblich verletzt wird. Diese These bedarf der Erklärung.

Zur ersten Bedingung: Bei abweichenden Verhaltensweisen oder Lehrmeinungen, die sich störend auf die Identität der Kirche auswirken können, muß man noch einmal – um der Sendung der Kirche willen – gut unterscheiden zwischen „esoterischen“ und „exoterischen“ Fragestellungen (im Sinn der antiken Philosophie). Das heißt, es gibt im Bereich des Glaubens durchaus Themen, die fast ausschließlich den „Innenraum“ der Kirche, ihre eigenen Strukturen und ihr Selbstverständnis betreffen, die aber nicht unbedingt zentrale Themen der Verkündigung des Evangeliums (innerhalb und außerhalb der Kirche) sind. Dadurch werden sie keineswegs unwichtig für die Kirche und ihr Wirken in der Geschichte; aber was die Verkündigung im eigentlichen Sinn angeht, stehen sie doch mehr im Hintergrund, fungieren sie eher als Voraussetzung und Bedingung denn als Inhalt der Verkündigung.

Zu diesen Themen gehören sicher jene Fragen, die im Fall Küng das Hauptstreitobjekt bildeten: die Funktion des Lehramts und seiner Unfehlbarkeit in der Kirche. Das sind Themen, die außerhalb des „innersten Kreises“ von Kirche kaum bekannt sind oder verstanden werden und die auch für den eigentlichen Glaubensvollzug im Hören auf das Wort der Heilsbotschaft („credo in Deum . . .“) nicht von unmittelbarer Bedeutung sind. Eine Abweichung in solchen Fragen *kann* dann zwar auch zu einer Verfälschung oder Leugnung zentraler Themen der unmittelbaren Glaubensverkündigung führen, *muß* es aber nicht unbedingt. Jedenfalls scheint mir diese Konsequenz bei Küng keineswegs eindeutig vorzuliegen (s. o.).

Hingegen leistet Küng in seinen Schriften und Vorträgen dem Glauben der Kirche gerade in vielen zentralen „exoterischen“ Themen der Verkündigung einen unschätzbaren Dienst. Wer selbst in der Verkündigung des Glaubens ständig mit Menschen konfrontiert ist, die entweder nach einem vollziehbaren Zugang zum Glauben suchen oder die vom traditionellen christlichen Glauben immer weniger eine Ahnung haben und deren „Glaubensbewußtsein“ sich – dogmatisch gesehen – höchst undifferenziert artikuliert, der stellt fest, daß die „Verkürzungen“ Küngs (etwa in der Christologie) keineswegs so schwerwiegend sind, daß sie für solche Menschen den Weg zum wahren Glauben und den Vollzug dieses Glaubens an den dreifaltigen Gott behindern oder gar verbauen. Im Gegenteil: Küng kann im sehr breit gestreuten und unterschiedlichen Glaubensverständnis der Gegenwart entscheidende Hilfen sowohl zur Differenzierung dieses Verständnisses wie auch zum existentiellen Vollzug des Glaubens

anbieten. Demgegenüber wiegen seine dogmatischen Verkürzungen und Einseitigkeiten relativ leicht.

Sicher, man hat bei Küng oft den Eindruck, daß er – über diesen missionarisch-propädeutischen Charakter seiner Schriften hinaus – zugleich den Anspruch erhebt, eine voll gültige und hinreichende Dogmatik auch für den kirchlichen „Insider“ zu bieten. Nun, diesen Anspruch wird die Kirche in ihrem Lehramt ruhig und entschieden zurückweisen dürfen, jedenfalls was manche Fragen der Ekklesiologie und der Christologie angeht. Das Lehramt hat durchaus das Recht und die Pflicht, unangemessene Ansprüche eines Theologen „zurechtzustutzen“, abweichende Lehrmeinungen als solche öffentlich zu deklarieren und auf den Nachweis der Übereinstimmung einer Neuinterpretation mit dem traditionellen kirchlichen Glauben zu dringen.

War der Entzug der Lehrerlaubnis berechtigt?

Aber muß dies wirklich auf so einschneidende Weise geschehen wie im Fall Küng? Wahrscheinlich sah die römische Glaubenskongregation keine andere Lösung mehr nach dem zwölfjährigen mühsamen Hin und Her. Dennoch möchte ich dagegen ernsthafte Bedenken anmelden, indem ich noch näher auf die *zweite Bedingung* der oben aufgestellten „Grundregel“ eingehe: Das Prinzip der universalen Sendung der Kirche „zu den anderen“ sollte im aufgezeigten Konfliktfall immer dann den Vorzug erhalten, wenn die – in mehr „esoterischen“ Fragen – abweichenden Lehrmeinungen nicht zu einer auch institutionell feststellbaren Störung der kirchlichen Identität und Einheit führen. Diese liegt dann vor, wenn sich um eine abweichende (bzw. „häretische“) Lehre zugleich eine „schismatische“ Bewegung bildet, die in sektenhafter Art zu einer „Sonderkirche“ hin tendiert und die Einheit der Kirche in all ihren fundamentalen Lebensvollzügen verletzt. In einem solchen Fall kann und muß die Kirche zweifellos auch all ihre *institutionellen* Mittel zur Wahrung der Identität und Einheit einsetzen, sei es der Entzug der *Missio canonica*, sei es die Suspendierung eines Amtsträgers, sei es die Exkommunikation eines einzelnen oder einer ganzen Bewegung. Eine in sich zutiefst gespaltene Kirche kann auch ihren universalen Sendungsauftrag nicht mehr angemessen wahrnehmen.

Dieser Tatbestand liegt nun aber im Fall Küng offensichtlich nicht vor. Weder in seiner subjektiven Intention noch in seiner objektiven Wirksamkeit sind auch nur Anzeichen einer schismatischen Tendenz wahrzunehmen. Auch wenn nach der Verurteilung Küngs eine breite Solidaritätswelle für ihn in Bewegung geraten ist und sich viele Christen enttäuscht von der Kirche abwenden, so trägt dies alles keine schismatischen Züge an sich. Noch viel weniger sind solche Tendenzen Küng und seinem großen Leserkreis *vor* der ganzen Affäre anzulasten

gewesen. Selbstverständlich bleibt ein verbales, deklarierendes Eingreifen der Kirche bei abweichenden Lehrmeinungen immer angebracht und notwendig; ob es aber in diesem Fall unbedingt mit institutionellen Sanktionen verbunden sein müßte, läßt sich in Frage stellen. Bei der Differenziertheit gegenwärtigen theologischen Denkens, bei dem öffentlichen Interesse auch an innerkirchlichen Vorgängen und vor allem bei der heutigen Schnellebigkeit von Theorien im allgemeinen und von theologischen Positionen im besonderen scheint mir ein institutionelles Eingreifen gegenüber (tatsächlich oder scheinbar) häretischen Auffassungen um der Einheit der Kirche und ihres Glaubens willen nur dann sinnvoll zu sein, wenn die beiden genannten Bedingungen unserer „Grundregel“ nicht erfüllt sind.

Was die oft genannte „Verunsicherung“ der Gläubigen durch Küng angeht, so scheint mir damit eher eine formale als eine inhaltliche Verunsicherung im Glauben gemeint zu sein. Das heißt, der überwiegenden Mehrzahl derer, die Küngs Bücher wirklich gelesen und seine Vorträge gehört haben, ist dadurch überhaupt erst ein positiver Zugang zu vielen Glaubensinhalten erschlossen worden; die Zahl der wirklich verunsicherten *Leser* und *Hörer* dürfte ausgesprochen gering sein⁶. Dagegen wird es sicher eine nicht geringe Zahl katholischer Christen geben, die eher formal verunsichert gewesen sind. Das heißt, nicht der Inhalt der Küngschen Theologie (den sie kaum näher gekannt haben), sondern mehr die Tatsache, daß sich überhaupt ein Theologe in der Öffentlichkeit fortwährend so provokativ, so kritisch und abweichend gegenüber vielen Auffassungen katholischen Glaubens äußern kann, dies dürfte viele in ihrem – mehr traditionell geprägten – Glaubensbewußtsein verunsichert haben. Dieser Tatsache, die eben zwei Seiten hat, hätte in der Stellungnahme des Lehramtes differenzierter Rechnung getragen werden müssen. Denn nicht nur dieser Glaube der letztgenannten Gruppe ist vom Lehramt zu schützen, sondern ebenso auch der suchende, fragende, zweifelnde Glaube derjenigen, die nicht so sehr im traditionellen Kirchen- und Glaubensverständnis beheimatet sind. Auch wenn diese Gruppe oft viel mühsamer und schwieriger zu integrieren ist, die Kirche kann sie nicht einfach faktisch abschreiben oder als „quantité négligeable“ laufenlassen.

Eine öffentliche lehramtliche Stellungnahme, die auch dieser Dimension des „Falls Küng“ gerecht werden will, sollte deswegen (bei gegebenem Anlaß) *einerseits* eine differenzierte, aber eindeutige Darlegung des Unterschieds zwischen der von Küng vorgetragenen Position und der „offiziellen“ katholischen Lehre enthalten und dies durchaus auch mit der geduldigen, unnachgiebigen Aufforderung an den Autor verbinden, sich um den Nachweis einer Übereinstimmung ernsthaft zu bemühen; *anderseits* sollte sie aber der „missionarischen Potenz“ des Autors dadurch Rechnung tragen, daß sie seinen Dienst an der kirchlichen Glaubensverkündigung (innerhalb und außerhalb der Kirche) ausdrück-

lich als wesentliche Funktion von Kirche anerkennt und das andere – soweit es irgend möglich ist – in Kauf nimmt, zumal in unserer deutschen Kirche das Eingehen auf die mehr neuzeitlich-kritisch geprägte Denkform der „normalen“ Adressaten unserer Verkündigung ansonsten nicht sehr intensiv gepflegt wird. Wenn dieser Dienst wirklich als Vollzug einer theologischen Dimension von Kirche anerkannt würde, ließe sich vieles andere im Fall Küng leichter relativieren und ertragen, ließe sich auch die formale „Verunsicherung“ einer bestimmten Gruppe von Christen überzeugend abfangen.

Man wird gegen diese These vielleicht einwenden, daß die Entscheidung des Lehramts ja diesem Vorschlag irgendwie entgegenkommt, indem sie Küng zwar die für die innerkirchliche Identität entscheidende Befugnis als theologischer *Lehrer* in der Kirche entzogen hat, ihn aber ansonsten in seiner Tätigkeit als *Schriftsteller* und Vortragsreisender keineswegs behindern wolle, wo ja seine missionarische Kraft vornehmlich zur Geltung komme. Nun, dieses Argument stimmt nur zum Teil. Denn die *institutionelle* Distanzierung, welche das Lehramt durch den Entzug der Lehrbefugnis vollzogen hat, ist faktisch doch so gravierend und weittragend, daß sie eine auch nur partielle Identifizierung der Kirche mit dem missionarischen Dienst Küngs kaum erkennen läßt. Dadurch werden zwar nicht die Popularität und der Einfluß Küngs gemindert, wohl aber die Indienstnahme einer seltenen Begabung als (durchaus mühsames) Charisma *in* der Kirche. Bei allem Respekt vor der Entscheidung des Lehramts, bei allem Verständnis auch für die Gründe dieser Entscheidung – ein stärkeres In-Betracht-Ziehen des zweiten ekklesiologischen Grundprinzips („Kirche für die anderen“) hätte möglicherweise doch zu einer Entscheidung geführt, die der Sache der Kirche und ihrer Einheit im Glauben mehr gedient hätte.

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. den ersten Teil dieses Aufsatzes: Theologische Anmerkungen zum „Fall Küng“, in dieser Zschr. 198 (1980) H. 5, 303–318.

² M. Kehl, Kirche – Sakrament des Geistes, in: Gegenwart des Geistes, hrsg. v. W. Kasper (Freiburg 1979) 164 ff.

³ Vgl. dazu: K. Rahner, Zur Struktur des Kirchenvolkes heute, in: Schr. z. Theol., Bd. 9, 558–568; Der Glaube der Christen und die Lehre der Kirche, ebd. Bd. 10, 262–285.

⁴ Von dieser nicht zu verharmlosenden Unzufriedenheit konnte ich mir bei vielen Vorträgen in Pfarreien und Studentenkreisen, in zahlreichen Gesprächen und Briefen, die sich mit diesem ganzen Komplex befassen, ein recht bedrückendes Bild machen.

⁵ Beim „kritischen Touch“ sehr vieler, vom neuzeitlichen Denken geprägter Menschen, die über den Glauben reflektieren, gehört m. E. die von Küng praktizierte institutionskritische Einstellung gegenüber der Kirche durchaus zur (nicht von vornherein oder vorschnell abzuqualifizierenden!) „Methode“ einer Verkündigung, die auch außerhalb der Kirche gehört und ernst genommen werden will.

⁶ Wem Küngs Stil oder Theologie nicht paßt, wer sich in seinem Glaubensverständnis dadurch angegriffen oder in Frage gestellt sieht, wird kaum freiwillig mehrere dicke Bücher dieses Autors lesen, die ihn allmählich zu einer „Verunsicherung“ seines Glaubens bringen könnten.